

---

# Satzung der ECOLIVIA-Stiftung für Natur und Klimaschutz

## Präambel

Die Stiftung dient dem Klima- und Artenschutz, dem Walderhalt, der Wiederaufforstung und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Umweltschutzes und der Lebensbedingungen in Bolivien.

Diese Stiftung wird gegründet, um in Bolivien auf der Farm El Quizer auf beginnend 400 ha Land den vorhandenen tropischen Wald zu schützen und weitere Waldflächen aufzuforsten. Weitere Flächen sollen von der Stiftung erworben und in Ihrem Sinn geführt werden.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen ECOLIVIA-Stiftung für Natur und Klimaschutz.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat Ihren Sitz in Jena.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient dem Umwelt- und Klimaschutz. Sie fördert dazu alle Projekte, welche der Nachhaltigkeit, dem Umweltschutz und der regenerativen Energiegewinnung dienen. Darüber hinaus soll die nachhaltige Forstwirtschaft in Bolivien aufgebaut und als wirtschaftliche Alternative zu unkontrollierten Waldrodungen und dem Anbau von Monokulturen betrieben werden. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes soll die Stiftung insbesondere fördern:
  1. die Konzipierung, Durchführung und Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen, sowohl durch Einzelprojektförderung als auch durch institutionelle Förderung,
  2. den Austausch von im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehendem Wissen über die Umwelt und Klima zwischen Wissenschaft, Wirtschaft sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen,
  3. den Erhalt bereits gerodeter Flächen,
  4. die Aufforstung verödeter Landstriche mit Mischwald,
  5. das Aufzeigen und die Unterstützung von Projekten der nachhaltigen Mischwaldwirtschaft
  6. das Aufzeigen und die Schaffung von Projekten, die der einheimischen Bevölkerung in Bolivien neue Lebensgrundlagen im Einklang mit der Natur geben.
- (3) Bei der Vergabe der Stiftungsmittel soll in erster Linie eine Berücksichtigung in Südamerika, insbesondere in Bolivien, ansässiger Projekte erfolgen.
- (4) Die Familien der Stifter können in dem Umfang begünstigt werden, den das Gemeinnützigkeitsrecht zulässt. Darüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (5) Der Stiftungszweck kann durch eigene Projekte ebenso wie durch Unterstützung anderer Projektträger mit denselben Zielen erreicht werden.
- (6) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (7) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

- 
- (8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Stiftungszweck kann auch durch die Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Körperschaften zur Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke erfolgen.

### **§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen**

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

### **§ 5 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Grundstockvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Im Rahmen dieses Zwecks sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- (3) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen des Stiftungsvermögens zu, wenn sie von dem Zuwendenden vor oder bei der Zuwendung dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind zeitnah zu verwenden. Zuwendungen von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können nach § 58 Nr. 11 AO dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, darüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten, die möglichst 10% jedoch maximal 20% der jährlich zur Verfügung stehenden Erträge nicht übersteigen dürfen – aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Darüber entscheidet der Vorstand. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu erhalten.
- (7) Die Stiftung darf unselbstständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit diese mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.

---

**§ 6**  
**Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

**§ 7**  
**Stiftungsorgane**

- (1) Stiftungsorgan ist der Stiftungsvorstand. Bei Bedarf kann der Stiftungsvorstand als weiteres Stiftungsorgan ein Kuratorium einrichten und dessen Mitglieder erstmals berufen.
- (2) Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen. Beruft der Stiftungsvorstand alle oder einzelne seiner Mitglieder in das Kuratorium, müssen diese gleichzeitig ihr Amt im Stiftungsvorstand niederlegen. Die in diesem Falle notwendige Neubestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes erfolgt gem. § 8.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat das Recht, bei der Errichtung und erstmaligen Berufung des Kuratoriums die weiteren Einzelheiten und Aufgaben für das Kuratorium festzulegen und die Satzung entsprechend zu ergänzen und anzupassen, soweit nicht bereits Vorgaben in der Satzung enthalten sind. Ist ein Kuratorium erstmals berufen, kann dieses nur durch Satzungsänderung abgeschafft oder die für dieses gültigen Regelungen geändert werden.
- (4) Die Amtszeit eines Organmitgliedes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder der Stiftungsorgane bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger und deren Annahme im Amt.
- (5) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, kann den Organmitgliedern ein Ersatz angemessener Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen, gewährt werden. Hinsichtlich der Vorstandsmitglieder kann von der Ehrenamtlichkeit abgewichen und diesen eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zu lassen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

**§ 8**  
**Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Die Mitglieder gehören den Familien der Stifter an. Der Vorstand ergänzt sich selbst (Kooptation).
- (2) Mitglieder des ersten Vorstandes sind:
  - Frank Winkler, Altendorf 45, 07768 Altenberga
  - Thomas Winkler, Dorfstr. 30 a, 99438 Bad Berka
  - Thomas Machts, Altendorf 45, 07768 Altenberga

---

Der Gründungsvorstand ist auf Lebenszeit ernannt. Die Regelungen des § 15 bleiben unberührt. Vorsitzender des Gründungsvorstandes wird Herr Frank Winkler, sein Stellvertreter Herr Thomas Machts.

- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie den ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

#### **§ 9**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder haben zusammen Vertretungsmacht. Die Mitglieder des Gründungsvorstandes haben Einzelvertretungsmacht.
- (2) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  2. Buchführung über Bestand und Änderung des Stiftungsvermögens, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung; Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  3. Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres
  4. die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane an die Aufsichtsbehörde
  5. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen
  6. die Einstellung eines Geschäftsführers bei Bedarf und hinreichenden finanziellen Möglichkeiten
- (4) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand für die Stiftung im angemessenen Umfang Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (5) Geschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als Euro 15.000,00 verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung von allen Vorstandsmitgliedern.

#### **§ 10**

##### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen im Innenverhältnis eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat diese Beschlüsse auszuführen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind zur Vornahme dringlicher Maßnahmen auch ohne Beschluss des Stiftungsvorstandes berechtigt, wenn dies zur Abwehr von Schäden für die Stiftung erforderlich ist. Über solche Maßnahmen sind die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in den Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein

---

Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch einlegt.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorsitzende unverzüglich, schriftlich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt anstelle des Vorsitzenden im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der stellvertretende Vorsitzende. Erfolgt die Einladung für eine Folgesitzung aufgrund einer nicht erreichten Beschlussfähigkeit, ist in der Einladung auf das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters hinzuweisen.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung enthalten ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer kann eine von dem Vorsitzenden bestimmte beizuziehende Person sein. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und – soweit vorhanden – des Kuratoriums zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, per Videokonferenz oder per Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. § 10 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung, wobei die außerhalb von Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse von dem Vorsitzenden selbst zu protokollieren sind.

## **§ 11 Kuratorium**

- (1) Wird ein Kuratorium eingerichtet, sollen folgende Regelungen gelten:

Das Kuratorium soll aus fünf bis zehn Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen) bestehen, die insbesondere aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen oder ihrer besonderen Stellung geeignet sind, zu einer effektiven Verwirklichung des Stiftungszweckes beizutragen. Das Kuratorium wird durch den Vorstand bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

## **§ 12 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht die Verwaltung der Stiftung. Der Vorstand hat dem Kuratorium in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Verlangen des Kuratoriums jederzeit unter Vorlage von Belegen einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftung zu gewähren. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, insbesondere:

1. Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstandes
2. Entgegennahme der Jahresrechnung der Stiftung sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes

- 
3. Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen zu den Haushaltsplänen, Förderschwerpunkten und Vergaberichtlinien
  4. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
  5. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben
  6. Stellungnahme zu Konzeptionen des Vorstandes
  7. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung gem. § 17 der Satzung

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in den Sitzungen des Kuratoriums gefasst. Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzungen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zumindest ein Mitglied des Kuratoriums anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung keine abweichende Regelung speziell getroffen ist (z.B. § 17). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (4) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per Email, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 14**

#### **Gemeinsame Entscheidungen des Vorstandes und des Kuratoriums**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium entscheiden unbeschadet ihrer an anderer Stelle der Stiftungssatzung genannten Aufgaben über die Auflösung der Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium können nach Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 
- (3) Für die Beschlussfähigkeit gelten § 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2. Sind in der Sitzung nicht beide Organe vertreten, hat der erschienene Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn ein Organ vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (4) Der Vorstandsvorsitzende ist Sitzungsleiter.
  - (5) Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
  - (6) Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 5, 13 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 15 Beginn und Ende der Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni eines Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Solange kein Kuratorium besteht, kann der Vorstand selbst über die Abberufung eines ihm angehörenden Mitglieds entscheiden. Dem Abberufenen ist angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

### **§ 16 Änderungen des Stiftungszweckes, der Stiftungssatzung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsvorstand die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung und die Auflösung beschließen. Für den Auflösungsbeschluss gilt bei Vorhandensein eines Kuratoriums § 14 Abs. 1. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 14 Abs. 5 festgelegten Mehrheiten der Stiftungsorgane.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand nach den allgemeinen Regeln.
- (3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgeschäft ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

---

**§ 17**  
**Erlöschen der Stiftung**

- (1) Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben, etwa weil sie ihren bisherigen Zweck nicht mehr erreichen kann oder kommt es zum Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es als steuerbegünstigte Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Der Beschluss des Stiftungsvorstandes ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen.
- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten hat.

**§ 18**  
**Stiftungsbehörde**

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Landes Thüringen.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist regelmäßig und unaufgefordert über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

**§ 19**  
**Versicherung**

- (1) Um die Organmitglieder vor persönlichen Nachteilen abzusichern und im Schadensfall der Stiftung den Schadensausgleich zu garantieren, können die Mitglieder der Organe und ein evtl. verantwortlicher Geschäftsführer angemessen versichert werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Kosten der Versicherung trägt die Stiftung.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.